

04.05.2010

Einwohnergemeinde Evilard

Verordnung über das Schulwesen (Schulverordnung)

Der Gemeinderat Evilard, gestützt auf

- die kantonale Volksschulgesetzgebung,
- Artikel 27 des Reglements vom 7. Dezember 2009 über das Schulwesen (Schulreglement),

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 Diese Verordnung regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung über die Volksschule und in Ausführung des Reglements vom 7. Dezember 2009 über das Schulwesen (Schulreglement) Einzelheiten betreffend

- a die Schulleitung,
- b die Tagesschule,
- c die Schulzahnpflege und namentlich die Beiträge der Gemeinde an die Kosten zahnärztlicher Behandlungen,
- d die Mitwirkung der Eltern und der Schülerschaft.

Funktionendiagramm

Art. 2 ¹ Der Gemeinderat legt die Zuständigkeiten im Bereich des Schulwesens im Rahmen des Schulreglements und dieser Verordnung in einem Funktionendiagramm fest.

² Soweit das Funktionendiagramm einzelnen Stellen oder Personen die Befugnis zum Erlass von Verfügungen zuweist, wird es als Verordnung erlassen.

2. Schulleitung

Grundsätze

Art. 3 ¹ Die Schulleitung besteht aus einer Person.

² Sie leitet die Primarschule und die Tagesschule.

³ Sie nimmt die ihr durch das Schulreglement zugewiesenen Zuständigkeiten wahr.

⁴ Sie stellt die Lehrpersonen und das Personal der Tagesschule nach vorgängiger Absprache mit der Schulvorsteherin oder dem Schulvorsteher an.

Persönliche Anforderungen

Art. 4 ¹ Die Schulleitung muss über die erforderliche Ausbildung und Erfahrung verfügen und sowohl die deutsche als auch die französische Sprache beherrschen.

² Sie lässt sich regelmässig weiterbilden.

³ Die Schulvorsteherin oder der Schulvorsteher beschliesst ein Anforderungsprofil und Vorgaben für die Weiterbildung.

Verhältnis zu Lehrpersonen und Eltern

Art. 5 ¹ Die Schulleitung erfüllt ihre Aufgaben im Zusammenwirken mit den Lehrerinnen und Lehrern der Schule und den Eltern.

² Sie informiert die Lehrerinnen und Lehrer regelmässig über aktuelle Fragen und anstehende Geschäfte im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb und gibt ihnen die Gelegenheit, sich dazu zu äussern.

³ Sie leitet die Lehrerkonferenz.

⁴ Sie informiert den Elternrat in angemessener Weise über Geschäfte, die für die Eltern von Bedeutung sind.

⁵ Sie bringt der Schulvorsteherin oder dem Schulvorsteher die Anliegen der Lehrerkonferenz und der Eltern zur Kenntnis.

3. Tagesschule

3.1 Allgemeines

Ziele und Grundsätze

Art. 6 ¹ Die Tagesschule bietet eine zeitgemässe pädagogische, die Schule ergänzende Betreuung an.

² Sie fördert die soziale Kompetenz der Schülerinnen und Schüler, erleichtert ihre Integration und trägt zur Chancengleichheit bei.

³ Sie erweitert den Lern- und Lebensort Schule und unterstützt den Bildungsauftrag der Volksschule.

⁴ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten eng mit der Schulleitung und den Lehrpersonen zusammen.

Angebote

Art. 7 ¹ Die Tagesschule umfasst pädagogische Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler ausserhalb des obligatorischen Schulunterrichts.

² Sie bietet die folgenden Module an:

- a die Morgenbetreuung,
- b die Mittagsbetreuung mit Mittagessen,
- c die Nachmittagsbetreuung mit Aufgabenbetreuung.

Öffnungszeiten

Art. 8 ¹ Die Tagesschule führt die Betreuungsangebote gemäss Artikel 7 während der Schulzeit von Montag bis Freitag, sofern für die betreffenden Module eine genügende Nachfrage gemäss den Vorgaben der kantonalen Gesetzgebung besteht.

² Die Schulleitung legt die einzelnen Modulzeiten fest.

Räumlichkeiten

Art. 9 ¹ Die Tagesschule wird in geeigneten Räumlichkeiten, nach Möglichkeit innerhalb der Schulanlagen, geführt.

² Die Räumlichkeiten bieten den nötigen Raum für gemeinschaftliche Aktivitäten, für das ungestörte Erledigen von Aufgaben, für Ruhe und Erholung und für die Verpflegung.

³ Die Tagesschule hat nach Möglichkeit Zugang zu den Schulräumen, Aussenanlagen und Infrastrukturen der Schule. Der ordentliche Schulbetrieb hat Vorrang.

Betreuung

Art. 10 ¹ Die Tagesschule betreut die Schülerinnen und Schüler freundlich, altersgerecht und integrativ.

² Die Tagesschule

- a sorgt für eine anregende Atmosphäre für das Lernen und die Gestaltung der Freizeit,
- b begleitet und fördert das eigenständige Lernen,
- c betreut und unterstützt die Schülerinnen und Schüler namentlich bei der Erledigung ihrer Hausaufgaben,
- d bietet Raum für Bewegung und Erholung.

Umfang der Betreuung

Art. 11 ¹ Die Betreuung erfolgt am Ort der Tagesschule. Für den Weg zu diesem Ort und für den Heimweg sind die Eltern oder Erziehungsberechtigten verantwortlich.

² In der Zeit zwischen Tagesschule und Schulunterricht oder umgekehrt ist die Schule für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler verantwortlich.

Mahlzeiten, Getränke **Art. 12** ¹ Die Tagesschule bietet gesunde und ausgewogene Mahlzeiten an.

² Die Mahlzeiten werden

a in einer eigenen Küche der Tagesschule zubereitet oder

b von einer anderen Stelle der Gemeinde oder von einer privaten Organisation bezogen (Catering).

³ Die Schulvorsteherin oder der Schulvorsteher entscheidet nach Rücksprache mit der Schulleitung, ob die Tagesschule die Mahlzeiten selbst zubereitet oder von Dritten bezieht.

⁴ Getränke stehen in der Tagesschule jederzeit zur Verfügung.

3.2 Betreuungspersonen

Qualifikation **Art. 13** ¹ Die Betreuung erfolgt durch Personen mit der erforderlichen fachlichen Qualifikation oder mit der notwendigen Eignung und Erfahrung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen (Artikel 4 der kantonalen Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008).

² Die Betreuungspersonen bilden sich regelmässig weiter, namentlich in den Bereichen Tagesschule und Kinderschutz.

Betreuungsschlüssel **Art. 14** ¹ Die Anzahl Betreuungspersonen richtet sich nach den kantonalen Vorgaben, insbesondere der Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008.

² Die Schulleitung entscheidet im Rahmen dieser Vorgaben, wie die ihr zur Verfügung stehenden Betreuungspersonen eingesetzt werden.

Anstellungsverhältnis **Art. 15** ¹ Die Anstellung der Betreuungspersonen richtet sich nach dem Schulreglement.

² Für Betreuungspersonen, die nach der Gesetzgebung über die Lehreranstellung angestellt sind, entspricht eine Betreuungsstunde einem Beschäftigungsgrad von 2.38 Prozent.

³ Die Betreuungspersonen schulden für die in der Tagesschule eingenommenen Mahlzeiten ein Entgelt von 7.00 Franken.

Konferenz der Betreuungspersonen **Art. 16** ¹ Alle Betreuungspersonen der Tagesschule bilden zusammen die Konferenz der Betreuungspersonen.

² Die Konferenz der Betreuungspersonen tagt unter dem Vorsitz der Schulleitung. Die Betreuungspersonen sind zur Teilnahme verpflichtet, soweit sie nicht durch die Schulleitung dispensiert werden.

³ Die Konferenz der Betreuungspersonen bespricht regelmässig Fragen zur Tagesschule von allgemeinem Interesse, namentlich betreffend die Organisation, das Betreuungsangebot, die Weiterentwicklung der Tagesschule, die Weiterbildung und die Zusammenarbeit mit Schule, Eltern und Behörden.

3.3 Tagesschulleitung

Zuständigkeiten

Art. 17 ¹ Die Tagesschulleitung obliegt der Schulleitung (Artikel 3 ff.).

² Die Schulleitung

- a leitet die Tagesschule in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht,
- b stellt die Betreuungspersonen an,
- c führt und beaufsichtigt die Betreuungspersonen,
- d ist verantwortlich für die administrativen Belange wie Anmeldungen, Erhebung der Daten für die Bemessung der Gebühren und den Bezug der Gebühren,
- e stellt den zuständigen Stellen Antrag in Geschäften, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

Entschädigung

Art. 18 ¹ Die Entschädigung der Schulleitung in ihrer Funktion als Tagesschulleitung entspricht der Gehaltsklasse 10 gemäss kantonalem Recht.

² Der Gemeinderat legt unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben das Pensum fest.

Sekretariat

Art. 19 Das Schulsekretariat besorgt die administrativen Angelegenheiten für die Tagesschulleitung.

3.4 Anmeldung, Abmeldung, Ausschluss, Gebühren

Anmeldung

Art. 20 ¹ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten melden die Schülerinnen und Schüler jeweils für ein Modul oder mehrere Module pro Tag gemäss Artikel 7 an.

² Die Anmeldungen nach Absatz 1 gelten unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen für ein Jahr.

³ Die Schulleitung legt den Termin für die Anmeldung fest. Bei verspäteter Anmeldung besteht kein Anspruch auf Besuch der Tagesschule.

Selbstdeklaration

Art. 21 ¹ Die Schulleitung erhebt nach erfolgter Anmeldung und in der Folge jährlich die für die Bemessung der Gebühren erforderlichen Angaben mittels einer Selbstdeklaration der Gebührenpflichtigen.

² Sie kann die Richtigkeit der Angaben überprüfen.

Abmeldung

Art. 22 ¹ In begründeten Fällen können Schülerinnen und Schüler während des Jahres abgemeldet werden.

² Die Abmeldung ist insbesondere begründet, wenn

- a die Familie aus Evillard wegzieht,
- b die wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie sich erheblich verändert haben,
- c die Schülerin oder der Schüler neue regelmässige Aktivitäten aufnimmt, die den Besuch der Tagesschule verunmöglichen.

³ Die Schulleitung entscheidet, ob ein begründeter Fall im Sinn der Absätze 1 und 2 vorliegt.

Ausschluss

Art. 23 Ein Ausschluss erfolgt gemäss den Bestimmungen des Schulreglements.

Gebühren

Art. 24 ¹ Die Gemeinde erhebt für Tagesschulangebote Gebühren nach Massgabe der kantonalen Vorgaben.

² Sie erhebt für die Mittagsmahlzeiten eine Gebühr von 8 Franken.

³ Die Gebühren mit Ausnahme der Gebühren für Mittagsmahlzeiten sind unter Vorbehalt der Absätze 4-6 unabhängig davon geschuldet, ob das bestellte Angebot in Anspruch genommen wird oder nicht.

⁴ Im Hinblick auf Abwesenheiten aufgrund schulbezogener Veranstaltungen wie Schulreisen, Landschulwochen und Skilager sowie auf interne Weiterbildungen der Betreuungspersonen werden die Gebühren für zwei Wochen pro Jahr pauschal erlassen.

⁵ Geschuldete Gebühren werden überdies erlassen

- a für die Zeit während der Abwesenheit wegen einer durch Arztzeugnis belegten Krankheit ab dem sechsten Tag,
- b für die Zeit während der Abwesenheit wegen schriftlich dargelegter ausserordentlicher familiärer Ereignisse,
- c für die Zeit nach einer Abmeldung gemäss Artikel 22,
- d für die Zeit eines temporären Ausschlusses von der Schule oder von der Tagesschule im Sinn von Artikel 28 des Volksschulgesetzes.

⁶ Der Gemeinderat kann geschuldete Gebühren auf Ersuchen der pflichtigen Person ganz oder teilweise erlassen, wenn sie für diese eine unverhältnismässige Härte darstellen würden.

Erhebung, Fälligkeit,
Inkasso

Art. 25 ¹ Die Finanzverwaltung der Gemeinde stellt die geschuldeten Gebühren den Eltern oder Erziehungsberechtigten vierteljährlich, jeweils zu Beginn des Quartals, in Rechnung.

² Die geschuldeten Beträge werden 30 Tage nach Rechnungstellung fällig.

³ Für den Bezug und das Inkasso gelten im Übrigen die Bestimmungen des Gebührenreglements vom 4. Dezember 2006.

4. Schulzahnpflege

4.1 Allgemeines

Grundsätze **Art. 26** ¹ Die Gemeinde fördert die kostengünstige zahnärztliche Behandlung von Schülerinnen und Schülern.

² Sie sorgt für regelmässige vorbeugende Massnahmen der Schulzahnpflege in der Schule.

³ Sie gewährt Schülerinnen und Schülern in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen auf Gesuch hin Beiträge an die Kosten zahnärztlicher Behandlungen.

Schulzahnärztlicher Dienst **Art. 27** ¹ Der schulzahnärztliche Dienst wird durch ausgebildete Zahnärztinnen und Zahnärzte besorgt.

² Die Gemeinde führt eine Liste der anerkannten Zahnärzteschaft, für deren Behandlungen Beiträge ausgerichtet werden können.

Massnahmen in der Schule **Art. 28** ¹ Die Schulleitung bezeichnet eine Lehrperson, die für die Schulzahnpflege in der Schule verantwortlich ist. Sie umschreibt deren Aufgaben in einer Stellenbeschreibung.

² Sie zieht soweit erforderlich Fachpersonal bei und regelt deren Aufgaben durch Vertrag.

³ Die Entschädigung der verantwortlichen Person erfolgt über den Administrationspool der Schule (Lastenverteilung Lehrergehälter).

4.2 Beiträge

Anspruchsberechtigung **Art. 29** ¹ Schülerinnen und Schülern in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen haben nach Massgabe der folgenden Bestimmungen Anspruch auf Beiträge der Gemeinde an die Kosten zahnärztlicher Behandlungen.

² Wird den Eltern zum Zeitpunkt der Behandlung wirtschaftliche Hilfe durch die ordentliche Sozialhilfe gewährt, fallen die Behandlungskosten vollumfänglich als Lebenshaltungskosten an. Die Behandlungskosten werden in diesem Fall durch die Sozialhilfe getragen.

Höhe der Beiträge

Art. 30 ¹ Die Gemeinde richtet Beiträge in Prozenten der anrechenbaren Behandlungskosten (Artikel 31) aus.

² Die Beitragssätze richten sich nach den persönlichen und finanziellen Verhältnissen der Schülerinnen und Schüler. Sie bemessen sich

- a nach der Anzahl Kinder der Familie unter 18 Jahren und
- b nach dem massgebenden Einkommen (Artikel 32).

³ Massgebend sind die persönlichen und finanziellen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Behandlung des Gesuchs.

⁴ Die Beitragssätze richten sich nach Anhang 1.

Anrechenbare Behandlungskosten

Art. 31 ¹ Anrechenbare Behandlungskosten sind die durch die Schülerin oder den Schüler oder deren Eltern getragenen tatsächlichen Kosten für die zahnärztliche Behandlung nach Abzug aller Leistungen Dritter, namentlich von Kranken- und anderen Versicherungen (Nettokosten).

² Nicht anrechenbar sind Kosten für

- a verschuldeterweise versäumte Sitzungen,
- b Material wie Zahnseide, Zahnpasta, Zahngel, Zahnbürsten und dergleichen,
- c spezielle Anästhesiemethoden wie beispielsweise den Einsatz von Dormicum (in diesem Fall werden die Kosten für eine normale Infiltrationsanästhesie berücksichtigt),
- d das Ausfüllen von Formularen zu Handen von Versicherungen oder anderen Stellen.

³ Pro Jahr und Kind werden Behandlungskosten von höchstens 1000 Franken berücksichtigt. Diese Beschränkung gilt nicht für kieferorthopädische Eingriffe.

Massgebendes Einkommen

Art. 32 ¹ Das massgebende Einkommen im Sinn dieser Verordnung entspricht dem steuerbaren Einkommen zuzüglich zehn Prozent des steuerbaren Vermögens.

² Das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen bestimmen sich auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung für die letzte Steuerperiode.

³ Liegt keine rechtskräftige Veranlagung für die letzte Steuerperiode vor, ist die provisorische Veranlagung für die letzte Steuerperiode oder, wenn eine solche fehlt, die rechtskräftige oder die provisorische Veranlagung für die vorletzte Steuerperiode massgebend.

Besondere Fälle

Art. 33 ¹ Beiträge werden nur gewährt, wenn die anrechenbaren Behandlungskosten (Artikel 31) mindestens 100 Franken betragen.

² Pro Jahr und Kind haben die Eltern einen Selbstbehalt von 100 Franken zu tragen.

³ Beträgt der nach Artikel 31 und 32 berechnete Beitrag nach Abzug des Selbstbehaltes weniger als 50 Franken, wird kein Beitrag ausgerichtet.

Verfahren

Art. 34 ¹ Beiträge an Behandlungskosten werden auf Gesuch hin ausgerichtet. Die Gemeinde stellt entsprechende Gesuchsformulare zur Verfügung

² Wer einen Beitrag wünscht, reicht das Gesuchsformular bei der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung ein.

³ Dem Gesuch sind beizulegen

- a die Rechnung für die zahnärztliche Behandlung, an die ein Beitrag gewünscht wird,
- b die Abrechnung der Krankenkasse oder allfälliger anderer Dritter, die Leistungen für die Behandlung erbracht haben oder erbringen,
- c der Nachweis, dass die Rechnung für die Behandlung bezahlt worden ist,
- d ein Einzahlungsschein oder Angaben zur Zahlungsverbindung für die Überweisung des Beitrags.

Kieferorthopädische
Behandlungen

Art. 35 ¹ Wird um einen Beitrag an die Kosten einer kieferorthopädischen Behandlung ersucht, muss die Behandlung den Anforderungen gemäss Anhang 2 (Schwerebewertungsliste) entsprechen.

² Das Gesuch muss vor der Behandlung zusammen mit einem Kostenvorschlag eingereicht werden.

³ Zur Begutachtung kann die Gemeinde einen Vertrauenszahnarzt beiziehen.

5. Mitwirkung der Eltern und der Schülerschaft

Zweck und Grundsätze

Art. 36 ¹ Die Mitwirkung der Eltern und der Schülerinnen und Schüler bezweckt, Informationen auszutauschen, den Schulorganen Anliegen der Eltern und der Schülerinnen und Schüler zu unterbreiten und den partnerschaftlichen Kontakt aller an der Schule Beteiligten zu fördern.

² Sie erfolgt im Rahmen des übergeordneten Rechts und achtet die Zuständigkeiten der Schulorgane.

³ Die Beteiligten nehmen Rücksicht auf fremdsprachige Eltern.

Klasseneltern

Art. 37 ¹ Alle Eltern der Schülerinnen und Schüler einer Kindergarten- oder Schulklasse bilden die Klasseneltern.

² Die Klasseneltern

- a lassen sich über den Schulbetrieb informieren,
- b befassen sich mit aktuellen Fragen betreffend die Schule oder Klasse,
- c bringen die Ansicht der Eltern in die Diskussion ein.

³ Die Klasseneltern treffen sich im ersten Quartal erstmals auf Einladung der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers. Ein Viertel der Klasseneltern kann die Einberufung einer Versammlung verlangen.

⁴ Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer nimmt an der Versammlung teil, wenn sie oder er dazu eingeladen wird. In jedem Fall wird die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer unverzüglich über die Einberufung einer Versammlung informiert.

Klassenvertreterinnen
und -vertreter

Art. 38 ¹ Die Klasseneltern wählen in jedem Schuljahr, spätestens vor Beginn der Herbstferien, eine Klassenvertreterin oder einen Klassenvertreter und eine Stellvertretung.

² Die Klassenvertreterin oder der Klassenvertreter

a beruft die Versammlungen der Klasseneltern ein,

b vertritt die Anliegen der Klasseneltern im Elternrat,

c informiert die Klasseneltern über die Diskussionen und Beschlüsse des Elternrats.

Elternrat
1. Bildung, Zusam-
mensetzung und
Organisation

Art. 39 ¹ Die Klassenvertreterinnen und Klassenvertreter bilden den Elternrat.

² Die Schulvorsteherin oder der Schulvorsteher lädt im Verlauf des zweiten Quartals die Klassenvertreterinnen und Klassenvertreter aller Kindergarten- und Schulklassen zu einem gemeinsamen Treffen ein.

³ Der Elternrat konstituiert sich selbst. Er wählt eine Person, die den Vorsitz im Elternrat führt und den Elternrat zu weiteren Sitzungen einberuft.

⁴ Der Elternrat beschliesst mit einfachem Mehr, welche Haltung er zu einer bestimmten Frage gegenüber der Schulleitung oder der Schulvorsteherin oder der Schulvorsteher vertritt.

2. Zuständigkeiten

Art. 40 ¹ Der Elternrat behandelt Schulfragen von allgemeinem Interesse, namentlich solche, die ihm durch die Klasseneltern oder die Schulleitung unterbreitet werden.

² Er vertritt Anliegen der Eltern gegenüber der Schulleitung und der Schulvorsteherin oder dem Schulvorsteher.

³ Er behandelt keine persönlichen Angelegenheiten einzelner Schülerinnen oder Schüler oder Lehrpersonen.

Verbindung zu den
Schulorganen

Art. 41 ¹ Die Schulvorsteherin oder der Schulvorsteher, die Schulleitung und eine Lehrperson nehmen an den Sitzungen des Elternrats teil.

² Der Elternrat kann jederzeit eine Besprechung mit der Schulleitung oder der Schulvorsteherin oder dem Schulvorsteher verlangen.

³ Er kann der Schulleitung und der Schulvorsteherin oder dem Schulvorsteher jederzeit Anliegen schriftlich unterbreiten.

⁴ Die Schulvorsteherin oder der Schulvorsteher und die Schulleitung informieren den Elternrat über Angelegenheiten und Vorhaben von allgemeinem Interesse, zu denen eine Äusserung der Eltern angezeigt ist.

Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler

Art. 42 ¹ Die Schulleitung gibt Schülerinnen und Schülern die Gelegenheit, sich zum Schulbetrieb im Allgemeinen, zu besonderen aktuellen Fragen und zu Vorhaben zu äussern.

² Die Schülerinnen und Schüler können mit der Schulleitung ein Gespräch verlangen oder schriftliche Anregungen unterbreiten.

³ Die Schulvorsteherin oder der Schulvorsteher kann Weisungen zur Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler erlassen.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsrecht

Art. 43 Hängige Gesuche um einen Beitrag an die Kosten zahnärztlicher Behandlungen werden nach den Bestimmungen dieser Verordnung behandelt.

Inkrafttreten

Art. 44 ¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten sind widersprechende Bestimmungen aufgehoben.

³ Bei Widersprüchen oder Streitigkeiten ist der deutsche Text massgebend.

NAMENS DES GEMEINDERATES EVILARD

Der Präsident:

Der Sekretär:


D. Nussbaumer


Chr. Chavanne

Auflagezeugnis

Diese Verordnung wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung öffentlich aufgelegt.

Evilard, 30. Juni 2010

Der Gemeindeschreiber:


Christophe Chavanne

Anhang 1:

Berechnungsschema für Beiträge der Gemeinde an die Kosten zahnärztlicher Behandlungen (Artikel 30 Schulverordnung)

Kinderzahl	massgebendes Einkommen gemäss Art. 7													
	bis Fr. 15'000.00		bis Fr. 22'000.00		bis Fr. 29'000.00		bis Fr. 36'000.00		bis Fr. 43'000.00		bis Fr. 50'000.00		bis Fr. 57'000.00	
	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde
1	0 %	100 %	20 %	80 %	60 %	40 %	90 %	10 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
2	0 %	100 %	10 %	90 %	50 %	50 %	80 %	20 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
3	0 %	100 %	0 %	100 %	40 %	60 %	70 %	30 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
4	0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	40 %	90 %	10 %	100 %	0 %	100 %	0 %
5	0 %	100 %	0 %	100 %	20 %	80 %	50 %	50 %	80 %	20 %	100 %	0 %	100 %	0 %
6	0 %	100 %	0 %	100 %	10 %	90 %	40 %	60 %	70 %	30 %	80 %	20 %	100 %	0 %
7	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	40 %	70 %	30 %	90 %	10 %
8	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	20 %	80 %	50 %	50 %	60 %	40 %	80 %	20 %

Anhang 2:

Schwerebewertung der Kieferanomalien nach Leitsymptomen (Artikel 35 Schulverordnung)

1. Kreuzbiss von mindestens drei oberen bleibenden Frontzähnen oder aller Frontzähne des Milchgebisses (Eckzähne haben als Frontzähne zu gelten)
2. Lateraler Zwangbiss, bedingt durch permanente Zähne mit einer seitlichen Zwangbissführung von mindestens 1 mm AK-IK Diskrepanz in Kombination mit seitlichem Kreuzbiss
3. Schwere Nonokklusion, mindestens zwei Antagonistenpaare der permanenten Dentition auf der gleichen Seite umfassend
4. Stark offener Biss (mindestens sechs Antagonistenpaare nicht in Okklusion)
5. Tiefbiss mit nachgewiesener Impression und Entzündung der palatinalen Gingiva oder mit okklusionsbedingter Retraktion der Gingiva der unteren Inzisiven
6. Distalbiss mit sagittaler Schneidezahnstufe von mehr als 8 mm
7. Partielle Anodontie: Nichtanlage eine Caninus oder oberen centralen Inzisiven oder zwei nicht benachbarter Zähne pro Kieferhälfte (exkl. Weisheitszahn)
8. Schwerer Engstand:
 - im Wechselgebiss: drei gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Inzisiven starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden permanenten Eckzahn
 - im permanenten Gebiss: fünf gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Frontzähnen mit starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden Eckzahn
9. Retention eines zentralen Inzisiven oder Eckzahnes

2. Schulleitung

Gestützt auf das Reglement über das Schulwesen (Schulreglement) vom 07.12.2009 entscheidet der Gemeinderat:

1. Die Verordnung über das Schulwesen (Schulverordnung) der Einwohnergemeinde Evilard vom 4. Mai 2010 wird wie folgt abgeändert:

Aktueller Wortlaut:

Grundsätze	<p>Art. 3 ¹ Die Schulleitung besteht aus einer Person.</p> <p>² Sie leitet die Primarschule und die Tagesschule.</p> <p>³ Sie nimmt die ihr durch das Schulreglement zugewiesenen Zuständigkeiten wahr.</p> <p>⁴ Sie stellt die Lehrpersonen und das Personal der Tagesschule nach vorgängiger Absprache mit der Schulvorsteherin oder dem Schulvorsteher an.</p>
Persönliche Anforderungen	<p>Art. 4 ¹ Die Schulleitung muss über die erforderliche Ausbildung und Erfahrung verfügen und sowohl die deutsche als auch die französische Sprache beherrschen.</p> <p>² Sie lässt sich regelmässig weiterbilden.</p> <p>³ Die Schulvorsteherin oder der Schulvorsteher beschliesst ein Anforderungsprofil und Vorgaben für die Weiterbildung.</p>
Verhältnis zu Lehrpersonen und Eltern	<p>Art. 5 ¹ Die Schulleitung erfüllt ihre Aufgaben im Zusammenwirken mit den Lehrerinnen und Lehrern der Schule und den Eltern.</p> <p>² Sie informiert die Lehrerinnen und Lehrer regelmässig über aktuelle Fragen und anstehende Geschäfte im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb und gibt ihnen die Gelegenheit, sich dazu zu äussern.</p> <p>³ Sie leitet die Lehrerkonferenz.</p> <p>⁴ Sie informiert den Elternrat in angemessener Weise über Geschäfte, die für die Eltern von Bedeutung sind.</p> <p>⁵ Sie bringt der Schulvorsteherin oder dem Schulvorsteher die Anliegen der Lehrerkonferenz und der Eltern zur Kenntnis.</p>

Neuer Wortlaut:

Grundsätze	<p>Art. 3 ¹ Die Schulleitung leitet die Primarschule und die Tagesschule.</p> <p>² Sie nimmt die ihr durch das Schulreglement zugewiesenen Zuständigkeiten wahr.</p> <p>³ Sie stellt die Lehrpersonen und das Personal der Tagesschule nach vorgängiger Absprache mit der Schulvorsteherin oder dem Schulvorsteher an.</p>
------------	--

Organisation

Art. 3a ¹ Der Gemeinderat bestimmt eine Hauptschulleiterin oder einen Hauptschulleiter.

² Die Schulleitung bestimmt ihre interne Organisation im Übrigen selbst. Die Organisation bedarf der Genehmigung durch die Schulvorsteherin oder den Schulvorsteher.

³ Die Schulleitung bestimmt nach vorgängiger Absprache mit der Schulvorsteherin oder dem Schulvorsteher namentlich eine dauernde Stellvertretung für die Hauptschulleiterin oder den Hauptschulleiter (Vize-schulleiterin / Vize-Schulleiter).

⁴ Sie kann einzelnen Mitgliedern besondere Aufgaben zuweisen. Beschlüsse in Angelegenheiten nach Artikel 22 Absatz 2 des Schulreglements fasst sie als Ganzes.

Persönliche Anforderungen

Art. 4 ¹ Die Hauptschulleiterin oder der Hauptschulleiter muss über die erforderliche Ausbildung und Erfahrung verfügen, deutscher oder französischer Muttersprache sein und über sehr gute Kenntnisse der anderen Sprache verfügen.

² Die Vize-schulleiterin / der Vize-Schulleiter muss der anderen Sprachgruppe angehören und über sehr gute Kenntnisse der Partnersprache verfügen.

³ Die Mitglieder der Schulleitung lassen sich regelmässig weiterbilden.

⁴ Die Schulvorsteherin oder der Schulvorsteher beschliesst ein Anforderungsprofil sowie Vorgaben für die Weiterbildung.

Hauptschulleiterin oder Hauptschulleiter

Art. 4a ¹ Die Hauptschulleiterin oder der Hauptschulleiter

a führt den Vorsitz in der Schulleitung und plant deren Arbeit,

b ist verantwortlich dafür, dass die Schulleitung die ihr zugewiesenen Aufgaben für wahrnimmt,

c vertritt die Schulleitung sowie die Schule und die Tageschule gegenüber den andern Schulorganen und Dritten.

² Sie oder er kann zusätzlich zu dieser Funktion Unterricht erteilen.

Verhältnis zu Lehrpersonen und Eltern

Art. 5 ¹ Die Schulleitung erfüllt ihre Aufgaben im Zusammenwirken mit den Lehrerinnen und Lehrern der Schule und den Eltern.

² Sie informiert die Lehrerinnen und Lehrer regelmässig über aktuelle Fragen und anstehende Geschäfte im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb und gibt ihnen die Gelegenheit, sich dazu zu äussern.

³ Sie informiert den Elternrat in angemessener Weise über Geschäfte, die für die Eltern von Bedeutung sind.

⁴ Die Hauptschulleiterin oder der Hauptschulleiter leitet die Lehrerkonferenz.

⁵ Sie oder er bringt der Schulvorsteherin oder dem Schulvorsteher die Anliegen der Lehrerkonferenz und der Eltern zur Kenntnis.

2. Diese Änderungen treten per 1. März 2016 in Kraft.

Der Gemeinderat hat diese Änderungen an seiner Sitzung vom 9. Februar 2016 angenommen.

GEMEINDERAT VON EVILARD

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Madeleine Deckert

Christophe Chavanne

Auflagezeugnis

Diese Änderungen der Verordnung über das Schulwesen (Schulverordnung) der Einwohnergemeinde Evilard wurden gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung (GV) öffentlich aufgelegt.

Der Gemeindeschreiber:

Christophe Chavanne

Evilard, den 2. März 2016

3. Tagesschule

Gestützt auf das Reglement über das Schulwesen (Schulreglement) vom 07.12.2009 entscheidet der Gemeinderat:

1. Die Verordnung über das Schulwesen (Schulverordnung) der Einwohnergemeinde Evilard vom 4. Mai 2010 wird wie folgt abgeändert:

Aktueller Wortlauf:

3.4 Anmeldung, Abmeldung, Ausschluss, Gebühren

- Gebühren **Art. 24** ¹Die Gemeinde erhebt für Tagesschulangebote Gebühren nach Massgabe der kantonalen Vorgaben.
- ²Sie erhebt für die Mittagsmahlzeiten eine Gebühr von 8 Franken.
- ³Die Gebühren sind unter Vorbehalt der Absätze 4-6 unabhängig davon geschuldet, ob das bestellte Angebot in Anspruch genommen wird oder nicht.
- ⁴Im Hinblick auf Abwesenheiten aufgrund schulbezogener Veranstaltungen wie Schulreisen, Landschulwochen und Skilager sowie auf interne Weiterbildungen der Betreuungspersonen werden die Gebühren für zwei Wochen pro Jahr pauschal erlassen.
- ⁵Geschuldete Gebühren werden überdies erlassen
- a für die Zeit während der Abwesenheit wegen einer durch Arztzeugnis belegten Krankheit ab dem sechsten Tag,
 - b für die Zeit während der Abwesenheit wegen schriftlich dargelegter ausserordentlicher familiärer Ereignisse,
 - c für die Zeit nach einer Abmeldung gemäss Artikel 22,
 - d für die Zeit eines temporären Ausschlusses von der Schule oder von der Tagesschule im Sinn von Artikel 28 des Volksschulgesetzes.
- ⁶Der Gemeinderat kann geschuldete Gebühren auf Ersuchen der pflichtigen Person ganz oder teilweise erlassen, wenn sie für diese eine unverhältnismässige Härte darstellen würden.

Neuer Wortlauf:

3.4 Anmeldung, Abmeldung, Ausschluss, Gebühren

- Gebühren **Art. 24** ¹Die Gemeinde erhebt für Tagesschulangebote Gebühren nach Massgabe der kantonalen Vorgaben.
- ²Sie erhebt für die Mittagsmahlzeiten eine Gebühr von 8.50 Franken.
- ³Die Gebühren sind unter Vorbehalt der Absätze 4-6 unabhängig davon geschuldet, ob das bestellte Angebot in Anspruch genommen wird oder nicht.

⁴ Im Hinblick auf Abwesenheiten aufgrund schulbezogener Veranstaltungen wie Schulreisen, Landschulwochen und Skilager sowie auf interne Weiterbildungen der Betreuungspersonen werden die Gebühren für zwei Wochen pro Jahr pauschal erlassen.

⁵ Geschuldete Gebühren werden überdies erlassen

- a für die Zeit während der Abwesenheit wegen einer durch Arztzeugnis belegten Krankheit ab dem sechsten Tag,
- b für die Zeit während der Abwesenheit wegen schriftlich dargelegter ausserordentlicher familiärer Ereignisse,
- c für die Zeit nach einer Abmeldung gemäss Artikel 22,
- d für die Zeit eines temporären Ausschlusses von der Schule oder von der Tagesschule im Sinn von Artikel 28 des Volksschulgesetzes.

⁶ Der Gemeinderat kann geschuldete Gebühren auf Ersuchen der pflichtigen Person ganz oder teilweise erlassen, wenn sie für diese eine unverhältnismässige Härte darstellen würden.

2. Diese Änderung tritt per 1. August 2020 in Kraft.

Der Gemeinderat hat diese Änderung an seiner Sitzung vom 2. Juni 2020 angenommen.

GEMEINDERAT VON EVILARD

Die Präsidentin:

Der Sekretär:



Madeleine Deckert



Christophe Chavanne

Auflagezeugnis

Diese Änderungen der Verordnung über das Schulwesen (Schulverordnung) der Einwohnergemeinde Evilard wurden gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung (GV) öffentlich aufgelegt.

Der Gemeindeschreiber:



Christophe Chavanne

Evilard, den 5. August 2020